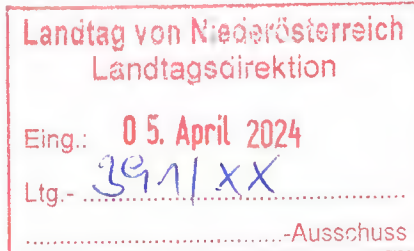


Marktgemeinde Perchtoldsdorf
Marktplatz 11
2380 Perchtoldsdorf



An den NÖ Landtag
Herrn Präsident
Mag. Karl Wilfing
Landhausplatz 1, Haus 1a
3109 St. Pölten



03.04.2024

Betrifft: Resolution zur Abänderung des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, und Zugrundelegung des tatsächlichen Verbrauchs zur Abgabebemessung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf fordert den Niederösterreichischen Landtag auf, eine Novellierung des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, vorzunehmen. Gemäß § 5 Abs 2 NÖ Kanalgesetz errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutz-frachtbezogenen Gebührenanteiles.

Diese Gesetzesbestimmung soll im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der ökologisch wünschenswerten Vermeidung von Schmutzwasseraufkommen dahingehend abgeändert werden, dass als Grundlage der Gebührenberechnung nunmehr nicht die Berechnungsfläche, sondern der um 25 v. H. verminderte Wasserverbrauch auf der jeweiligen Liegenschaft als Grundlage herangezogen werden soll. Gleiches soll auch für Betriebsstätten gelten.

Der Abzug in Höhe von 25 v. H. hinsichtlich des tatsächlichen, als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Wasserverbrauchs resultiert aus Erfahrungswerten in Zusammenhang mit der Bewässerung von Grünflächen sowie Gartenanlagen und ist aus der Sicht der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für den Bereich des Wiener Umlandes gültig. Denkbar erscheint es in diesem Zusammenhang, im Verordnungswege durch die NÖ Landesregierung regionenbezogen entsprechende Abzugswerte festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Kö, ÖVP
Bürgermeisterin

Andreas Koller-Garber
GRÜNE

gfGR Mag. Wolfgang Hussian
ÖVP

gfGRⁱⁿ Gabriele Wladyka
PBL
i.V. T. Wladyka

GR Mag. Ernst Machart
SPÖ

GR Mag. Dr. Anton Platt
NEOS

GR Ing. Robert Lugar
FPÖ